

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und
Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024 (AM Nr. 30 vom 24.07.2024), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittags- oder Randbetreuung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den Besuch der Mittags- oder Randbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit fort, bis der Vertrag gekündigt wird (siehe hierzu § 6 Abs. 5). Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	85,00 €
ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr inkl.	110,00 €

Hausaufgabenbetreuung	
Hausaufgaben- und Spielbetreuung ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	70,00 €

Die Buchung einzelner Tage mit unterschiedlichen Betreuungszeiten ist möglich. Die Gebühr errechnet sich aus den anteiligen Gebühren mit jeweils einem Fünftel pro Buchungstag.

5. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	90,00 €
ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	115,00 €
Hausaufgaben- und Spielbetreuung ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	75,00 €

Die Buchung einzelner Tage mit unterschiedlichen Betreuungszeiten ist möglich. Die Gebühr errechnet sich aus den anteiligen Gebühren mit jeweils einem Fünftel pro Buchungstag.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Freitag bis 14.00 Uhr	17,50 €
Freitag bis 16.00 Uhr	22,00 €

7. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Freitag bis 14.00 Uhr	19,00 €
Freitag bis 16.00 Uhr	23,50 €

8. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Schuljahres nur zum 01.03. oder zum 01.10. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Für September (Schuljahresbeginn) ist immer die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) In allen anderen Monaten ist bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.
- (4) Ein Mittagessen wird zum Preis von 4,00 Euro je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme, es sei denn, das Kind wurde ordnungsgemäß abgemeldet.
Eine Abmeldung vom Mittagessen durch eine/n Personensorgeberechtigten muss mindestens einen Werktag zuvor (Montag bis Freitag) in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung oder zusammen mit einer Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gegenüber der Einrichtung oder der betreffenden Grundschule erfolgen. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.
- (5) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 7 oder § 10 der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Betreuung ausscheidet. Die Besuchsgebührenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Betretungsverbot (z. B. Quarantäne) besteht. Bei längerer Erkrankung können ohne Ausscheiden des Kindes im Einzelfall die Gebühren erlassen werden.
- (6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.
- (7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

10. In § 7 Abs. 1 wird der Begriff „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch den Begriff „Amt für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.

11. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld/Mittagessen kann grundsätzlich beim Amt für Soziales oder beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt beantragt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.